

**Richtlinien der Stadt Gronau (Westf.)
für die Bezuschussung von Maßnahmen
von Vereinen und vergleichbaren Gruppen
im Rahmen der Städtepartnerschaften
und für internationale Begegnungen
vom 24. September 1980
i.d.F. vom 25.03.2009**

Zentrale Verwaltungsaufgaben

Änderungen bzw. Ergänzungen

1. Änderung vom 06.05.1981
mit Wirkung vom 06.05.1981 Ziffer 3

2. Änderung vom 16.01.1992

3. Änderung vom 19.12.2001
mit Wirkung vom 01.01.2002 Nr. 4.1.1,
Nr. 5.4.1,
Nr. 7

4. Änderung vom 25.03.2009
mit Wirkung vom 26.03.2009

**Richtlinien der Stadt Gronau (Westf.)
für die Bezuschussung von Maßnahmen
von Vereinen und vergleichbaren Gruppen
im Rahmen der Städtepartnerschaften
und für internationale Begegnungen
vom 24. September 1980
i.d.F. vom 25.03.2009**

1. Die Stadt Gronau unterhält mit der niederländischen Stadt Epe, dem englischen District Bromsgrove und der ungarischen Stadt Mezöberény Städtepartnerschaften.
Diese Partnerschaften gehen von der Vorstellung aus, dass ein friedliches, freiheitliches und tolerantes Europa durch die Bevölkerung der beteiligten Staaten getragen werden muss.
2. Folgende Maßnahmen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bezuschusst:
 - 2.1 Fahrten in die Partnerstädte:**
 - 2.1.1 Gruppenfahrten von Erwachsenen
bis zu 30 % der nachgewiesenen Fahrtkosten
 - 2.1.2 Gruppenfahrten von Jugendlichen oder überwiegend jugendlichen Teilnehmern (bis zum 25. Lebensjahr)
bis zu 60 % der nachgewiesenen Fahrtkosten
 - 2. Gegenbesuche aus den Partnerstädten:**
 - 2.2.1 Erwachsene
 - bis zu 6,00 € pro Person für ein gemeinsames Essen für die Gastgeber und Gäste
 - bis zu 30 % für Fahrtkosten und Eintrittsgelder bei gemeinsamen Besichtigungen und Fahrten, soweit diese geeignet sind, Einrichtungen von Gronau kennen zu lernen und das Verständnis für die hier lebenden Menschen zu vertiefen.
 - 2.2.2 Jugendliche (bis zum 25. Lebensjahr)
 - bis zu 6,00 € pro Person für ein gemeinsames Essen für die Gastgeber und Gäste
 - bis zu 60 % für Fahrtkosten und Eintrittsgelder - bei gemeinsamen Besichtigungen und Fahrten, soweit diese geeignet sind, Einrichtungen von Gronau kennen zu lernen und das Verständnis für die hier lebenden Menschen zu vertiefen.
3. Zuschüsse für die Unterbringung werden grundsätzlich nicht gewährt.
Als Fahrtkosten gelten die Kosten der günstigsten Reiseart für Gruppenreisen.

Gruppen im Sinne dieser Richtlinien sind alle Zusammenschlüsse, Vereine und Verbände, die bereits öffentlich anerkannt sind oder bei denen auf Grund ihrer jeweiligen Zielsetzungen eine Förderung im allgemeinen Interesse gerechtfertigt ist.

4. Der Zuschuss muss schriftlich, spätestens 2 Monate vor dem Zeitraum, in dem die Maßnahme stattfinden soll, beim Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.) beantragt werden. Abgabefrist für alle Maßnahmen ist der 30.06. eines jeden Jahres.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Teilnehmerliste mit vollständiger Anschrift und Altersangabe
- b) Finanzierungsplan (Gesamtkosten, Eigenmittel, Spenden)
- c) Programm der Begegnung
Das Programm muss Veranstaltungen enthalten, in denen die Auseinandersetzung mit den Gegebenheiten und Problemen des Gastlandes auf wirtschaftlicher, politischer, sozialer oder kultureller Ebene gewährleistet ist.

Nach Durchführung der Maßnahme ist der Stadt Gronau ein schriftlicher Bericht bzw. ein Pressebericht über die Veranstaltung zuzuleiten.

Die Stadt Gronau behält sich vor, Mittel ganz oder teilweise zurück zu fordern, wenn die Bestimmungen dieser Richtlinien nicht oder unzureichend berücksichtigt wurden.

5. Möglichkeiten auf Bezuschussung anderer Stellen (z. B. Landessportbund, Landesjugendplan, Landeszentrale für politische Bildung, Auswärtiges Amt) müssen zuvor ausgeschöpft werden.
Nachweise sind vorzulegen.
6. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet.
7. Diese Richtlinien treten in der geänderten Form am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

